

BVGer C-787/2008 vom 29. Februar 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-02-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-787_2008

FR: TAF C-787/2008 du 29 février 2008

IT: TAF C-787/2008 del 29 febbraio 2008

Regeste

Ausstand

Erwägungen

E. 1

Dem Ausstandsbegehren wird nicht stattgegeben.

E. 2

Die Verfahrenskosten von Fr. 400.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie sind innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Zwischenentscheids zu Gunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

E. 3

Dieser Zwischenentscheid geht an: - den Beschwerdeführer (Einschreiben mit Rückschein; Beilage: Einzahlungsschein) - die Vorinstanz (gegen Empfangsbestätigung, Ref-Nr. [...]) Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der Kammerpräsident: Die Gerichtsschreiberin: Antonio Imoberdorf Evelyne Sturm Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Zwischenentscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.